

Zusatzkarte Visa Card Kreditkarten Antrag

Beantragung einer Zusatzkarte für mein bestehendes Kreditkartenkonto.

Volkswagen Bank GmbH

Gifhorner Straße 57 · 38112 Braunschweig

1. Zusatzkarte Visa Card mit PIN

Wir beantragen eine Zusatzkarte für nachfolgendes bestehendes Kreditkartenkonto:

Kreditkartenkontonummer* (Die Kreditkartenkontonummer finden Sie zum Beispiel auf Ihrem Kontoauszug.)

Die Jahresgebühr für die Zusatzkarte beträgt zzt. 22,- Euro.

Es kann pro Kreditkartenkonto nur eine Zusatzkarte beantragt werden.

Bildreferenznummer

2. Persönliche Angaben des Kontoinhabers

Anrede* ☐ Frau ☐ Herr Titel _____

Name* _____

Vorname* _____

Straße* _____ Hausnummer* _____

PLZ* _____ Ort* _____

Geburtsdatum* _____ Mobilfunk-Nr. (privat)* _____

E-Mail (privat)* _____

Die Volkswagen Bank GmbH nimmt Ihre E-Mail-Adresse in ihren Datenbestand zur Verteilung werblicher E-Mails über ähnliche Waren und Dienstleistungen auf. Sie können der Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse für solche werblichen Zwecke jederzeit per E-Mail an widerspruch@volkswagenbank.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

3. Persönliche Angaben des Zusatzkarten-Antragstellers (zwingende Identitätsfeststellung erforderlich, sofern noch nicht erfolgt)

Der Kontoinhaber und unten stehender Familienangehöriger/Lebensgefährte beantragen die Zusatzkarte und übernehmen gesamtschuldnerisch die Haftung für alle Aufwendungen, die durch die Zusatzkarte verursacht werden. Kartenpreis und Umsatz werden dem Konto des Hauptkarten-Inhabers belastet.

Anrede* ☐ Frau ☐ Herr Titel _____

Name* _____

Vorname* _____

Straße* _____ Hausnummer* _____

PLZ* _____ Ort* _____

Geburtsdatum* _____ Nationalität* ☐ deutsch oder andere _____

Geburtsort* _____

abweichender Geburtsname* _____ Mobilfunk-Nr. (privat)* _____

E-Mail (privat)* _____

Die Volkswagen Bank GmbH nimmt Ihre E-Mail-Adresse in ihren Datenbestand zur Verteilung werblicher E-Mails über ähnliche Waren und Dienstleistungen auf. Sie können der Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse für solche werblichen Zwecke jederzeit per E-Mail an widerspruch@volkswagenbank.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Familienstand* ☐ ledig ☐ verheiratet/verpartnert ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ getrennt lebend seit _____ (MM/JJJJ)

Berufliche Angaben

In welcher Berufsgruppe sind Sie tätig?* Berufsschlüssel¹ _____

Nur bei Selbstständigen

In welcher Branche sind Sie tätig?

Branchenschlüssel¹ _____

In die Handwerksrolle eingetragen? ☐ ja ☐ nein

¹siehe Informationen zur Berufsgruppe und Branche

4. Zahlungsvereinbarung für die Zusatzkarte

Der Rechnungsausgleich erfolgt monatlich:

Die bereits bestehende Zahlungsvereinbarung mit dem Hauptkarten-Inhaber bleibt unverändert. Alle mit der Kreditkarte getätigten Umsätze des Zusatzkarten-Inhabers werden bei Eingang mit sofortiger Wirkung auf dem Kreditkartenkonto des Hauptkarten-Inhabers belastet. Die gewählte Zahlungsvereinbarung am Kreditkartenkonto kann jederzeit vom Hauptkarten-Inhaber durch eine gesonderte Vereinbarung geändert werden.

5. Bankverbindung

Alle im Zusammenhang mit dem Kreditkartenkonto zu entrichtenden Beträge werden über das Girokonto des Hauptkarten-Inhabers ausgeglichen.

Bitte auf der Folgeseite unterschreiben!

0 0 0 0 3

PV-Nr.

Informationen zur Berufsgruppe und Branche

Berufsgruppenschlüssel

001 Facharbeiter	010 Personen ohne Berufsausbildung	018 Gaststättengewerbe-Bediensteter
002 Arbeiter (auch Hilfsarbeiter)	Sozialhilfeempfänger	019 Abhängig beschäftigte Vertreter
003 Leitender Angestellter/Manager	011 Auszubildender	020 Wehr-/Zivildienstleistender
004 Angestellter	012 Student	021 Diplomat
005 Richter/Beamter (gehobener/höherer Dienst)	013 Schüler	022 Asylbewerber
006 Beamter (einfacher/mittlerer Dienst)	014 Offizier/Berufssoldat	023 In der Landwirtschaft abhängig Beschäftigte
007 Selbstständiger/Freiberufler/Landwirt	015 Zeitsoldat	024 Kranken- und Pflegepersonal, angestellte Ärzte
008 Hausfrau/-mann	016 Kraftfahrer	025 Akademischer Beruf, abhängig beschäftigt
009 Rentner/Pensionär	017 Saisonarbeiter	026 Arbeitslos

Branchenschlüssel

070 Landwirtschaft und Jagd	280 Herstellung von Metallerzeugnissen	620 Luftfahrt
080 Forstwirtschaft	290 Maschinenbau	630 Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung
090 Fischerei und Fischzucht	300 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	640 Nachrichtenübermittlung, Post, Telefon, Rundfunk, Fernsehen
100 Kohlenbergbau, Torfgewinnung	310 Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.Ä.	671 Mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten
110 Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen	320 Rundfunk- und Nachrichtentechnik	672 Mit dem Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten
120 Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	330 Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Herstellung von Uhren	70A Wohnungsunternehmen
130 Erzbergbau	340 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	70B Sonstiges Grundstückswesen
140 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	350 Sonstiger Fahrzeugbau	710 Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal
150 Ernährungsgewerbe	360 Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen	720 Datenverarbeitung und Datenbanken
160 Tabakverarbeitung	370 Recycling	730 Forschung und Entwicklung
170 Textilgewerbe	400 Energieversorgung	74A Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen
180 Bekleidungsgewerbe	410 Wasserversorgung	74B Beteiligungsgesellschaften
190 Ledergewerbe	450 Baugewerbe	800 Erziehung und Unterricht
200 Holzgewerbe	500 Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen	850 Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
210 Papiergewerbe	510 Handelsvermittlung und Großhandel	900 Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung
220 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	520 Einzelhandel	920 Kultur, Sport und Unterhaltung
230 Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	550 Gastgewerbe	930 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
240 Herstellung von chemischen Erzeugnissen	600 Landverkehr	
250 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	610 Schifffahrt	
260 Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		
270 Metallerzeugung und -bearbeitung		

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Sonderbedingungen habe ich erhalten.
- Die Bedingungen für die kontobezogene Nutzung des Online-Banking (Online-Banking-Bedingungen) habe ich erhalten.
- Die Bedingungen für das elektronische Postfach (Online-Postfach) habe ich erhalten.
- Die vorvertraglichen Informationen inkl. der Informationen nach den Vorschriften des Fernabsatzes habe ich erhalten.
- Ein Exemplar der Widerrufsbelehrung ist mir zur Verfügung gestellt worden.
- Ich handle im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).
- Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt der Anlage „Datenschutzinformationen“.

Der Kontoinhaber und der Antragsteller beantragen hiermit eine Zusatzkarte zu den aufgeführten Bedingungen.

Datum* _____ Ort* _____

X

Unterschrift des Kontoinhabers*

X

Unterschrift des Zusatzkarten-Antragstellers*

Anlage Datenschutzinformationen der Volkswagen Bank GmbH für den Zusatzkarten-Antragsteller (Seite 1/3)

Datenschutz Einwilligungen

Einwilligungen

Alle nachfolgenden Einwilligungen sind freiwillig. Sie werden durch Ihre eindeutige bestätigende Handlung (z. B. durch Auswählen des entsprechenden Feldes) erteilt. Falls Sie die Einwilligungen nicht erteilen, hat dies keinen Einfluss auf den Vertrag. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in den Datenschutzinformationen.

1. Werbung per Telefon und elektronischer Post

Sie möchten über neue Produkte und aktuelle Angebote informiert werden? Entscheiden Sie, auf welchem Weg wir Sie kontaktieren dürfen.

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten von den Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe¹ und den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns² für die Werbung für Bank-, Leasing- und Versicherungsleistungen sowie die Werbung für Mobilitätsleistungen (z.B. Vermietung, verkehrs-, fahrzeug- und energiebezogene Dienste) und Fahrzeuge verwendet werden und ich hierfür

☐

per Telefon

☐

per elektronischer Post (z. B. E-Mail und SMS) kontaktiert werde.

2. Erstellung und Nutzung individueller Kundenprofile sowie Online-Werbung

☐

Ich möchte gern nach Art, Inhalt und Häufigkeit auf mich persönlich zugeschnittene Angebote erhalten.

Dafür willige ich ein, dass die Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe¹ auf Grundlage der ihnen bekannten personenbezogenen und weiterer werberelevanter Daten (z. B. Nutzungsdaten, Daten zu meinen Präferenzen) mein individuelles Kundenprofil bilden und an Meta Platforms Ireland Ltd. („Meta“) und/oder Google Ireland Ltd. („Google“) meine Daten (z.B. E-Mailadresse) in verschlüsselter Form (Hash-Wert) übermitteln, damit mir nach Abgleich mit den Hash-Werten ihrer eigenen Nutzerdaten bei meiner Nutzung von Meta- und Google-Diensten (z.B. Google-Suche, YouTube) interessengerechte Werbung angezeigt wird.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, Ihre einmal erteilten Einwilligungen jederzeit zu widerrufen. Hierfür können Sie z. B. die Kontaktmöglichkeiten in den Datenschutzinformationen nutzen. Dies hat zur Folge, dass der Verantwortliche die Datenverarbeitung, die ausschließlich auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf.

Datum

Ort

X

Unterschrift des Zusatzkarten-Antragstellers

¹ Dies sind die Volkswagen Financial Services AG, Volkswagen Bank GmbH, Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Versicherungsdienst GmbH, Volkswagen Versicherung AG, Volkswagen Autoversicherung AG, Mobility Trader GmbH, Euromobil GmbH und Vehicle Trading International (VTI) GmbH. Eine stets aktuelle Liste finden Sie unter www.vwfs.de/datenschutzinformationen.

² Dies sind die Volkswagen AG, AUDI AG, ŠKODA AUTO Deutschland GmbH und SEAT Deutschland GmbH. Eine stets aktuelle Liste finden Sie unter www.vwfs.de/datenschutzinformationen.

Anlage Datenschutzinformationen der Volkswagen Bank GmbH für den Zusatzkarten-Antragsteller (Seite 1/3)

Datenschutz Einwilligungen

Einwilligungen

Alle nachfolgenden Einwilligungen sind freiwillig. Sie werden durch Ihre eindeutige bestätigende Handlung (z. B. durch Auswählen des entsprechenden Feldes) erteilt. Falls Sie die Einwilligungen nicht erteilen, hat dies keinen Einfluss auf den Vertrag. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in den Datenschutzinformationen.

1. Werbung per Telefon und elektronischer Post

Sie möchten über neue Produkte und aktuelle Angebote informiert werden? Entscheiden Sie, auf welchem Weg wir Sie kontaktieren dürfen.

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten von den Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe¹ und den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns² für die Werbung für Bank-, Leasing- und Versicherungsleistungen sowie die Werbung für Mobilitätsleistungen (z.B. Vermietung, verkehrs-, fahrzeug- und energiebezogene Dienste) und Fahrzeuge verwendet werden und ich hierfür

☐ per Telefon

☐ per elektronischer Post (z. B. E-Mail und SMS) kontaktiert werde.

2. Erstellung und Nutzung individueller Kundenprofile sowie Online-Werbung

☐ Ich möchte gern nach Art, Inhalt und Häufigkeit auf mich persönlich zugeschnittene Angebote erhalten.

Dafür willige ich ein, dass die Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe¹ auf Grundlage der ihnen bekannten personenbezogenen und weiterer werberelevanter Daten (z. B. Nutzungsdaten, Daten zu meinen Präferenzen) mein individuelles Kundenprofil bilden und an Meta Platforms Ireland Ltd. („Meta“) und/oder Google Ireland Ltd. („Google“) meine Daten (z.B. E-Mailadresse) in verschlüsselter Form (Hash-Wert) übermitteln, damit mir nach Abgleich mit den Hash-Werten ihrer eigenen Nutzerdaten bei meiner Nutzung von Meta- und Google-Diensten (z.B. Google-Suche, YouTube) interessengerechte Werbung angezeigt wird.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, Ihre einmal erteilten Einwilligungen jederzeit zu widerrufen. Hierfür können Sie z. B. die Kontaktmöglichkeiten in den Datenschutzinformationen nutzen. Dies hat zur Folge, dass der Verantwortliche die Datenverarbeitung, die ausschließlich auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf.

Datum

Ort

X

Unterschrift des Zusatzkarten-Antragstellers

¹ Dies sind die Volkswagen Financial Services AG, Volkswagen Bank GmbH, Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Versicherungsdienst GmbH, Volkswagen Versicherung AG, Volkswagen Autoversicherung AG, Mobility Trader GmbH, Euromobil GmbH und Vehicle Trading International (VTI) GmbH. Eine stets aktuelle Liste finden Sie unter www.vwfs.de/datenschutzinformationen.

² Dies sind die Volkswagen AG, AUDI AG, ŠKODA AUTO Deutschland GmbH und SEAT Deutschland GmbH. Eine stets aktuelle Liste finden Sie unter www.vwfs.de/datenschutzinformationen.

Anlage Datenschutzinformationen der Volkswagen Bank GmbH für den Zusatzkarten-Antragsteller (Seite 2/3)

Datenschutzinformationen der Volkswagen Bank GmbH

Im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung verarbeitet der Verantwortliche personenbezogene Daten von Ihnen und speichert sie für die Dauer, die zur Erfüllung der festgelegten Zwecke und gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Im Folgenden informieren wir Sie darüber, um welche Daten es sich dabei handelt, auf welche Weise sie verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen. Daten, die als Pflichtangaben gekennzeichnet sind, sind entweder gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für den Vertragsschluss erforderlich. Die Nichtbereitstellung der abgefragten Daten kann für Sie rechtliche oder wirtschaftliche Nachteile haben. So kann es z. B. zu einer Ablehnung des Vertragsschlusses oder zu schlechteren Vertragskonditionen kommen.

Verantwortlicher

Volkswagen Bank GmbH
Gifhorner Straße 57
38112 Braunschweig
betroffenenrechte@volkswagenbank.de

Allgemeines zur Datenverarbeitung

Der Verantwortliche verarbeitet Ihre Daten aus dieser Geschäftsbeziehung (z. B. aus dem Antrag und der Vertragsabwicklung) (im Folgenden: „Ihre Daten“). Hierbei werden Ihre Daten zum Zweck der Antragsprüfung, Vorgangsanlage, Vertragsabwicklung, Kundenberatung und Auswertung verarbeitet. Ihre Daten werden mit Auftragsverarbeitern und anderen Auftragnehmern (z. B. aus den Branchen: Logistik, Telekommunikation, Forderungsmanagement, Marketing, Druck, Markt- und Meinungsforschung) ausgetauscht. Zudem tauscht der Verantwortliche Ihre Daten mit den Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe (z. B. Unternehmen aus den Branchen: Bank, Leasing, Versicherung, Mobilität und Tank-/Servicekarten – im Folgenden: „VW Finanzdienstleistungsgruppe“) aus. Ebenso erfolgt ein Austausch mit öffentlichen Stellen, öffentlich zugänglichen Quellen und ggf. mit Versicherern, Kreditinstituten, Zahlungsdienstleistern und Kooperationspartnern. Für diese Verarbeitungen bestehen zum Teil gemeinsame Verantwortlichkeiten gem. Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO (nähere Informationen hierzu sind abrufbar unter www.vwfs.de/datenschutzinformationen). Die Verarbeitung sowie der Austausch Ihrer Daten zu den oben genannten Zwecken findet insbesondere statt, soweit

- dies für die Erfüllung eines Vertrages, den Sie geschlossen haben, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten sowie deren Digitalisierung zu gewährleisten und um den Vertrag durchzuführen;
- dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich für die Gewährleistung der Vollständigkeit und Richtigkeit von Steuerdaten nach der Abgabenordnung, Gewerbeordnung und nach dem Handelsgesetzbuch. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung erforderlich für die Sicherung des Wirtschaftsverkehrs oder Kapitalmarktes (z. B. nach dem Kreditwesengesetz);
- dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um informierte Entscheidungen der Beteiligten auch in Ihrem Interesse zu gewährleisten und zu optimieren und um eine dauerhaft hohe Qualität und Einheitlichkeit der Kundenberatung durch den Verantwortlichen und die VW Finanzdienstleistungsgruppe zu gewährleisten. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung erforderlich zum Schutz von Vermögenswerten des Verantwortlichen, der VW Finanzdienstleistungsgruppe oder ihrer Kunden sowie zur Erfüllung konzerninterner Verwaltungs- und Abrechnungszwecke. Weiter ist die Datenverarbeitung erforderlich, um die Interessen und Präferenzen der Kunden zu analysieren und zu bewerten und daraus allgemeine Auswertungen für interne Zwecke zu erstellen (z. B. zum betriebswirtschaftlichen Monitoring und zur Optimierung der Produkte);
- dies von Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) umfasst ist;
- dies von Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO) oder einer sonstigen Rechtsgrundlage (Art. 9 Abs. 2 lit. b bis j DSGVO) umfasst ist, wenn Ihre Daten auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten) enthalten.

Drittlandübermittlung

Der Verantwortliche kann Ihre Daten auch an ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) übermitteln. Diese Übermittlung erfolgt hierbei unter Einhaltung der besonderen Voraussetzungen der Art. 44 – 49 DSGVO, wobei das angemessene Schutzniveau insbesondere entweder durch einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß Art. 45 DSGVO, abgeschlossene EU-Standardvertragsklauseln gemäß Art. 46 Abs. 2 lit. c und d DSGVO oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften gemäß Art. 47 DSGVO gewährleistet wird. Die EU-Standardvertragsklauseln können Sie auf der Website der Europäischen Kommission abrufen und einsehen oder direkt beim Verantwortlichen erfragen und in Kopie erhalten.

Allgemeine Speicherfristen

Sollten Sie sich zu Produkten/Dienstleistungen des Verantwortlichen informiert, aber keinen Vertrag angebahnt haben, werden Ihre Daten längstens für 6 Monate nach dem letzten Kontakt zwischen Ihnen und dem Verantwortlichen gespeichert.

Im Übrigen beginnt die Speicherfrist am Ende des Kalenderjahres des letzten Ereignisses im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung:

- Wenn es zu einer Vertragsanbahnung, aber zu keinem Vertragsschluss gekommen ist, werden Ihre Daten längstens für 3 Jahre gespeichert.
- Wenn es zu einem Vertragsschluss gekommen ist, werden Ihre Daten, insbesondere steuerrechtlich relevante Daten, bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, längstens für 10 Jahre nach Beendigung des Vertrages, gespeichert. Die allgemeine Speicherdauer von Ihren Daten kann ausnahmsweise bis zu 30 Jahre betragen, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Auf abweichende Speicherfristen bei einzelnen Datenverarbeitungen weisen wir Sie innerhalb dieser Datenschutzinformationen am Ende des jeweiligen Abschnitts hin. Die Speicherfristen können sich ausnahmsweise verlängern, wenn die weitere Speicherung rechtlich zulässig (z. B. zum Schutz von Vermögenswerten oder zur Wahrung und ggf. Durchsetzung unserer Rechte) oder erforderlich ist (z. B. Aufbewahrungsfrist für Werbe Einwilligungen oder im Rahmen von Betriebsprüfungen).

Spezielle Visa-Services

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Visa-Kreditkarten bietet der Verantwortliche Ihnen spezielle Services an, für die ein Datenaustausch mit der **Visa Europe Limited**, 1 Sheldon Square, London, W2 6TT, United Kingdom („Visa“) erforderlich ist und für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO besteht - eine Auflistung der betroffenen Services und nähere Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit finden Sie unter www.vwfs.de/datenschutzinformationen.

Die betreffenden Datenverarbeitungen umfassen, soweit wir Sie nicht ausdrücklich ergänzend informieren, die Übermittlung und Weiterverarbeitung Ihrer Kartendaten (insbesondere Kartennummer, Verfalldatum, CCV) sowie Ihrer Stammdaten (insbesondere Name, Kontaktdaten) an und durch Visa und teilnehmende Händler zur Erbringung des jeweils angebotenen Service. Die Verarbeitung sowie der Austausch Ihrer Daten zu den oben genannten Zwecken erfolgt, soweit

- dies für die Erfüllung eines Vertrages, den Sie geschlossen haben, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um die jeweilige Funktion Ihrer Visa-Karte anbieten und erfüllen zu können;
- dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um durch eine Optimierung der eigenen Angebote und zur Vermeidung von Transaktionsstörungen aufgrund veralteter oder fehlerhafter Daten, einen optimalen Service anbieten zu können;
- dies von Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) umfasst ist;
- dies von Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO) oder einer sonstigen Rechtsgrundlage (Art. 9 Abs. 2 lit. b bis j DSGVO) umfasst ist, wenn Ihre Daten auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten) enthalten.

Betrugsprophylaxe

Der Verantwortliche verarbeitet Ihre Daten zur Betrugsprophylaxe und tauscht Ihre Daten mit Auskunfteien, den Gesellschaften der VW Finanzdienstleistungsgruppe und ggf. Datenbankanbietern aus, soweit

- dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Verantwortlichen oder seiner Kunden führen können (z. B. nach dem Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz);
- dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um das Vermögen des Verantwortlichen, der VW Finanzdienstleistungsgruppe oder ihrer Kunden zu schützen und zukünftige strafbare Handlungen zu verhindern.

Es gelten neben den „Allgemeinen Speicherfristen“ folgende Speicherfristen:

Ihre Daten, die

- aufgrund eines bestätigten Betrugs oder Betrugsversuches gekennzeichnet worden sind, werden dauerhaft im Rahmen der oben genannten Rechtsgrundlagen gespeichert;
- aufgrund eines nicht bestätigten Betrugsverdachts gekennzeichnet worden sind, werden längstens für 3 Jahre gespeichert.

Automatisierte Entscheidungen

Der Verantwortliche verarbeitet Ihre Daten für automatisierte Entscheidungen im Einzelfall. Diese Entscheidungsform kann insbesondere zu Zwecken der Antrags-, Bonitätsprüfung und Betrugsprophylaxe angewendet werden. Die Entscheidungen betreffen dabei gesetzliche (z. B. Geschäftsfähigkeit) und geschäftspolitische Vorgaben (z. B. negative Eigenerfahrungen) sowie anerkannte mathematisch-statistische Verfahren (z. B. Bonitätsrating). Fällt die Entscheidung nachteilig für Sie aus, haben Sie das Recht, die getroffene Entscheidung durch Einschaltung einer Person überprüfen zu lassen. Die Verarbeitung Ihrer Daten zu den oben genannten Zwecken findet insbesondere statt, soweit

- dies für die Erfüllung eines Vertrages, den Sie geschlossen haben, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich für die schnellstmögliche und digitale Bewertung und Bearbeitung Ihres Antrages, zur Optimierung der angebotenen Produkte und Prozesse und zum Schutz von Vermögenswerten des Verantwortlichen, der VW Finanzdienstleistungsgruppe und ihrer Kunden;
- dies von Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) umfasst ist.

Anlage Datenschutzinformationen der Volkswagen Bank GmbH für den Zusatzkarten-Antragsteller (Seite 3/3)

Kundenprofile

Der Verantwortliche bildet auf Grundlage Ihrer Daten und weiterer werberelevanter Daten (z. B. Nutzungsdaten, Daten zu Ihren Präferenzen) Ihr individuelles Kundenprofil und ordnet dieses bestimmten Kundensegmenten zu. Diese Ergebnisse nutzt der Verantwortliche für die zielgruppenspezifische Steuerung von Art, Inhalt und Häufigkeit von Werbemaßnahmen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass Sie im Unterschied zu anderen Kunden bestimmte Werbung erhalten oder nicht erhalten. Dies geschieht, soweit

- dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um anhand einfacher Auswertungen von Nutzungsdaten und offensichtlicher Präferenzen Angebote besser auf Sie zuschneiden zu können und unerwünschte oder unpassende Angebote zu vermeiden (eingeschränkte Auswertungen);
- dies von Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) umfasst ist (umfangreiche Auswertungen).

Individuelle Werbemaßnahmen

Der Verantwortliche verarbeitet Ihre Daten für Direktwerbung, sowohl für eigene Angebote als auch für Angebote der VW Finanzdienstleistungsgruppe, Ihres Handelspartners und des Herstellers, des Importeurs oder der Vertriebsgesellschaft Ihres Fahrzeuges oder von sonstigen berechtigten Dritten (z. B. Unternehmen aus den Branchen: Bank, Leasing, Versicherung und Mobilität), und tauscht dazu mit den vorgenannten Empfängern Ihre Daten aus. Daneben nutzt der Verantwortliche Online-Marketingdienste, um bestimmten Zielgruppen bei ihrer Nutzung von Online-Diensten interessengerechte Werbeeinhalte anzuzeigen. Dazu übermittelt der Verantwortliche Ihre Daten (z. B. E-Mailadresse) in verschlüsselter Form (Hash-Wert) an die Online-Marketingdienste. Diese gleichen den Hash-Wert der übermittelten Daten mit den Hashwerten ihrer eigenen Nutzerdaten zur Identifikation ab. Dies geschieht jeweils, soweit

- dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um Ihnen auf Sie zugeschnittene Angebote zeitnah und zuverlässig zukommen lassen zu können und Ihnen auf Sie zugeschnittene Online-Werbung anzuzeigen;
- dies von Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) umfasst ist.

Ein Austausch mit sonstigen Empfängern erfolgt nur, soweit dies von Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) umfasst ist.

Testdatenmanagement

Der Verantwortliche sowie die VW Finanzdienstleistungsgruppe verarbeiten Ihre Daten im Rahmen der Erhaltung und Einführung von IT-Systemen und Dienstleistungen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten und der betroffenen Personen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um die Sicherheit, Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit neuer und bestehender IT-Systeme und Dienstleistungen zu gewährleisten und vor Störungen und widerrechtlichen Eingriffen zu schützen, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Vollständigkeit oder Vertraulichkeit von Daten beeinträchtigen können. Die Verarbeitung dieser Daten ist auch erforderlich, um eine dauerhaft hohe Qualität und Einheitlichkeit der angebotenen Produkte/Dienstleistungen zu gewährleisten und sie stetig zu optimieren.

Es gilt neben den „Allgemeinen Speicherfristen“ folgende Speicherfrist: Für die Tests wird eine Kopie der hierfür erforderlichen Daten erstellt. Diese Kopie wird längstens für 1 Jahr gespeichert.

Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von dem Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer beim Verantwortlichen gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer beim Verantwortlichen gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem Verantwortlichen zu widerrufen;
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder unseres Unternehmenssitzes wenden.

Möchten Sie von Ihren Betroffenenrechten Gebrauch machen, dann genügt eine E-Mail an: betroffenenrechte@volkswagenbank.de

Darüberhinausgehender Kontakt zum Datenschutzbeauftragten (neben der unter „Verantwortlicher“ genannten Anschrift): dsb@volkswagenbank.de

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 DSGVO). Weiter haben Sie das Recht, ohne Begründung Widerspruch gegen Direktwerbung und ein damit in Verbindung stehendes Werbeprofiling einzulegen (Art. 21 Abs. 2 DSGVO).

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an betroffenenrechte@volkswagenbank.de

Volkswagen Bank GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Volkswagen Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.2 Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist,

und

- (bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens besonders hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch

ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbefugnis gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tode des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfertigen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem

Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankgeschäftstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankgeschäftstag¹ – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die

Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

11.5 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

12.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ im standardisierten Privatkundengeschäft und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

12.3 Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nicht anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5 Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

12.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

14.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1 Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

15.2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

15.3 Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

15.4 Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

17.1 Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, – wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissenschaftlich vorzulegen oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder – wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder – wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

19.6 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Information über die Einlagensicherung

20.1 Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

20.2 Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000€ pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000€. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8 geregelt.

20.3 Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (i) 3 Mio.€ für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Mio.€ für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- (b) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Mio.€ für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Mio.€ für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.

- (c) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (b)(ii), (c)(ii) und (d)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Scheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schultiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

20.4 Forderungsübergang: Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

20.5. Auskunftserteilung: Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675 f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

Stand: 4. August 2025

¹ Bankgeschäftstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierung-Code).

Geschäftsbedingungen der Volkswagen Bank

Visa Card Kreditkarte

Inhaltsverzeichnis

I.	Volkswagen Bank GmbH – Sonderbedingungen für die Visa Card (Kreditkarte)	2
II.	Volkswagen Bank GmbH - Sonderbedingungen für die Nutzung von Visa Click to Pay	5
III.	Sonderbedingungen für die Direkt-Rabatte der Visa Card (Kreditkarte)	5
IV.	Bedingungen für Buchungen zulasten des Plus Kontos und Kreditkartenkontos	6
V.	Bedingungen für die kontobezogene Nutzung des Online-Banking (Online-Banking-Bedingungen)	7
VI.	Volkswagen Bank Sonderbedingungen zum elektronischen Postfach (Online-Postfach)	8
VII.	Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung	9
VIII.	Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu den Ausführungsfristen, Annahmefristen und Geschäftstagen im Zahlungsverkehr	9

I. Volkswagen Bank GmbH – Sonderbedingungen für die Visa Card (Kreditkarte)

1. Verwendungsmöglichkeiten der Kreditkarte/Internet-Limit

Die von der Bank ausgegebene Kreditkarte – Visa Card – nachfolgend Karte genannt, kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Visa-Verbundes einsetzen

– zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen vor Ort an automatisierten Kassen oder online und

– darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an zugelassenen Geldautomaten sowie an bestimmten Bankschaltern – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers.

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind.

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

Verfügungen mit der Karte im elektronischen Handel (Internet) sind in Höhe der Summe aus eingeräumtem Verfügungsrahmen und etwaigem Guthabenbetrag auf dem Kreditkartenkonto, höchstens aber bis zu 25.000,- Euro pro Bankgeschäftstag möglich (Internet-Limit). Dieses Limit gilt auch bei Verfügungen mit der Karte bei Vertragsunternehmen. Darüber hinausgehende Verfügungen im elektronischen Handel oder bei Vertragsunternehmen mit der Karte können telefonisch oder schriftlich freigeschaltet werden, sofern ein ausreichender Verfügungsrahmen oder Guthaben auf dem Kreditkartenkonto vorhanden ist. Das Internet-Limit kann durch Vereinbarung mit der Bank geändert werden. Durch das Herabsetzen des Internet-Limits auf 0,- Euro kann der Karteninhaber auf die Karteneinsatzmöglichkeit im elektronischen Handel (Internet) aus Sicherheitsgründen generell verzichten.

Für die Teilnahme am Visa Secure-Verfahren bei Online-Bezahlvorgängen gelten die Sonderbedingungen für die Nutzung des Visa Secure-Verfahrens.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen und von Geldautomaten kann dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.

Die Karte kann an automatisierten Kassen sowie an Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber muss sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

- (1) Bei Verwendung der Karte ist entweder
 - ein vom Vertragsunternehmen ausgestellter Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen sind oder
 - an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles im Rahmen eines fernmündlichen Kontakts – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kartennummer und das Verfalldatum der Karte angeben.

Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann von der Eingabe der PIN abgesehen werden:

- Zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen.

- Zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen. Hierbei ist die Karte mit Kontaktfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Es gelten die von der Bank festgelegten Betrags- und Nutzungsgrenzen.

Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel Online-Passwort),
- Besitzelemente (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel mobiles Endgerät zur Erzeugung zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN] als Besitznachweis) oder
- Seinelemente (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

(2) Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Authentifizierungselement gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (siehe Ziffer 5) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und

- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat. Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

5. Verfügungsrahmen (Nettodarlehensbetrag bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos in Teilbeträgen)

Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse verwenden, so dass ein Ausgleich der Umsätze gewährleistet ist. Für ausreichende Deckung auf dem Girokonto ist Sorge zu tragen.

Dem Karteninhaber wird für den Einsatz der Kreditkarte ein Verfügungsrahmen eingeräumt. Bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos in Teilbeträgen kann der Verfügungsrahmen auch durch Buchungsaufträge in Anspruch genommen werden. Der Verfügungsrahmen steht dem Karteninhaber der Hauptkarte und ggf. dem Karteninhaber der Zusatzkarte gemeinsam und insgesamt zu. Er darf ohne vorherige Genehmigung durch die Bank nicht überschritten werden. Einschränkungen, welche die Bank nur aus wichtigem Grund vornimmt, werden dem Karteninhaber der Hauptkarte und ggf. dem Karteninhaber der Zusatzkarte mitgeteilt. Der Karteninhaber der Hauptkarte kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte/n vereinbaren.

6. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

- Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn
 - sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN oder seinem sonstigen Authentifizierungselement legitimiert hat bzw. die Voraussetzungen laut Ziffer 3 nicht erfüllt sind,
 - der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen bzw. das Verfügungslimit der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
 - die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, oder beim Online-Einsatz auf dem vereinbarten Weg unterrichtet.

7. Kontoführung

Die der Bank gegen den Karteninhaber zustehenden Zahlungsansprüche und die vom Karteninhaber geleisteten Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto verrechnet. Das Kreditkartenkonto ist für den allgemeinen Zahlungsverkehr nicht zugelassen.

Die Bank erstellt, sofern Umsätze angefallen sind, monatlich einen gemeinsamen Kontoauszug

für Haupt- und Zusatzkarte, der ausschließlich an den Karteninhaber der Hauptkarte versandt wird. Der Karteninhaber hat den Kontoauszug als Rechnungsabschluss sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank in Textform zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben, gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Ziffer 18 bleibt hiervon unberührt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Karteninhabern bei Fristbeginn auf diese Folgen hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Karteninhaber als auch die Bank eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen. Schreibt die Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

8. Abrechnung

Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem für Kontoinformationen (Kontoauszug) vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Der Gesamtbetrag oder bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos in monatlichen Teilbeträgen, ist der jeweilige Teilbetrag fällig nachdem die Bank dem Karteninhaber die Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung wird der jeweils fällige Betrag dem angegebenen Konto (Referenzkonto) belastet. Dies erfolgt auch, sofern der Karteninhaber den Rechnungsbetrag in monatlichen Teilbeträgen ausgleicht. Eine gesonderte Vereinbarung über diese Rückzahlungsmöglichkeit ist erforderlich. Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, jederzeit seine Abrechnungsmodalitäten zu ändern.

9. Gesamtbetrag bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos in Teilbeträgen
Bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos ist der Gesamtbetrag die Summe aus dem Betrag des Verfügungsrahmens (Nettodarlehensbetrag) und den Gesamtkosten. Die Gesamtkosten sind die Zinsen und sonstigen Kosten, die bei regulärem Vertragsablauf im Zusammenhang mit dem Kredit zu tragen sind. Die genaue Höhe des Gesamtbetrages kann derzeit nicht konkret angegeben werden, da sie von der jeweiligen Inanspruchnahme des Verfügungsrahmens und der jeweiligen Rückzahlung abhängt.

10. — entfällt —

11. Bargeldauszahlung

Die Karte berechtigt den Karteninhaber ferner, im Rahmen des Bargeldauszahlungs-Services im In- und Ausland Bargeld abzuheben. Die Bargeldauszahlungsstellen werden als Vertragsunternehmen tätig. Die jeweiligen Höchstbeträge teilt die Bank dem Karteninhaber mit. An Geldautomaten ist die PIN als weiteres Authentifizierungselement neben der Karte einzugeben, bei Bargeldauszahlungen bei Banken o. Ä. ist ein gültiges Ausweispapier vorzulegen.

12. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

12.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

12.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

12.3 Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben).

12.4 Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Nummer 3 letzter Unterabsatz dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissensselemente, wie z. B. das Online-Passwort, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinelements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlungen (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden.

(c) Seinelemente, wie z. B. Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinelemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinelemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinelement.

12.5 Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen

Sollten bei Online-Bezahlvorgängen an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

12.6 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente fest, so ist die Bank, und zwar

möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des Visa-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank dem Karteninhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

(3) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

13. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die Bank ist gegenüber den Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Visa Card an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen.

Die Erstattungspflicht des Karteninhabers besteht dann nicht, wenn von ihm im Zusammenhang mit dem Einsatz der Karte keine wirksame Weisung zur Begleichung des Umsatzes erteilt wurde. Reklamationen aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, hat der Karteninhaber unmittelbar mit dem Unternehmen zu klären.

14. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

15. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

16. Zinsen und Entgelte

Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte sowie der Sollzinssatz bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos in Teilbeträgen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank. Änderungen dieser Entgelte oder des Sollzinssatzes bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos in Teilbeträgen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Online-Banking) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

17. Effektivzinsberechnung bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos in Teilbeträgen

Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses wurden (für den Fall einer gesondert vereinbarten Rückzahlung des Sollsaldos in Teilbeträgen) die gesetzlichen Annahmen zugrunde gelegt, dass Sie das Verbraucherdarlehen sofort in voller Höhe in Anspruch nehmen, der Kredit ab der ersten Inanspruchnahme für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und dass mit der letzten Zahlung der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind. Für die Rückzahlungen auf das Darlehen wurde zum Zwecke der Berechnung des effektiven Jahreszinses weiter die gesetzliche Annahme zugrunde gelegt, dass der Darlehensbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme zurückgezahlt wird. Wenn Ihnen nach den Vertragsbedingungen des Verbraucherdarlehensvertrages für einen begrenzten Zeitraum verschiedene Kosten angeboten wurden, wurde für die Berechnung des effektiven Jahreszinses die gesetzliche Annahme zugrunde gelegt, dass während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrages als Kosten die höchsten Kosten zu zahlen sind.

18. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

18.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen
- hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

18.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen
- kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Ziffer 14 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht wenn der Karteninhaber kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

18.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten

Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 18.1 und 18.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes¹, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

18.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Ziffer 18.1 bis 18.3

Ansprüche gegen die Bank nach Ziffer 18.1 bis 18.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer 18.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

18.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungs-umschlag zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

18.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach Ziffern 18.1 bis 18.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

19. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

19.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder werden die Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen,
- so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, gem. Abs. 4 nur, wenn er seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- (2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn
- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte oder der für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes¹, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder Visa schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-Passwort) auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-Passwort) einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber

weiß, zum Beispiel PIN oder Online-Passwort), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel Kreditkarte oder mobiles Endgerät) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

(8) Die Absätze 2, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

19.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente gegenüber der Bank oder Visa angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

20. Haftung des Kreditinstitutes

Die Vertragsunternehmen sind vertraglich verpflichtet, die Karte zu akzeptieren. Wenn dieses im Einzelfall nicht geschehen sollte, haftet die Bank nur, wenn ihr grobes Verschulden zur Last fällt.

21. Zusatzkarte/Gesamtschuldnerische Haftung

Ein Antragsteller kann zusammen mit dem Karteninhaber der Hauptkarte eine Zusatzkarte beantragen.

Für diese Zusatzkarte wird mit dem Antragsteller und dem Karteninhaber der Hauptkarte ein einheitlicher Vertrag mit allen in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen geschlossen, die auch für den Karteninhaber der Zusatzkarte gelten.

Der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Zusatzkarte haften für die mit der Zusatzkarte getätigten Umsätze als Gesamtschuldner. Die Abwicklung der mit der Zusatzkarte getätigten Umsätze erfolgt über das Kreditkartenkonto des Karteninhabers der Hauptkarte.

22. Jahresgebühr/Kündigung

Die Jahresgebühr wird jährlich erhoben. Sie ist zu Beginn eines jeden Laufzeitjahres fällig. Für den Fall, dass eine Zusatzkarte innerhalb eines laufenden Laufzeitjahres der Hauptkarte vereinbart wird, wird einmalig eine anteilige Jahresgebühr der Zusatzkarte zu Beginn ihres Laufzeitjahres fällig. Alle darauffolgenden Gebühren der Zusatzkarte werden gleichlaufend mit den Gebühren der Hauptkarte fällig.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Karteninhaber kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Die Bank darf das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Eine fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses seitens der Bank ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen verstoßen hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist. Mit der Kündigung werden sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf/dürfen die Karte/n nicht mehr benutzt werden.

23. Eigentum und Gültigkeit der Karte / Visa Account Updater

Die Karte/n bleibt/bleiben im Eigentum der Bank. Sie ist/sind nicht übertragbar.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht. Die Karte/n ist/sind nur für den auf der Karte/n angegebenen Zeitraum gültig.

Der Visa Account Updater (VAU) ist ein Service von Visa Inc., welcher im Rahmen eines automatisierten Datenaustausches aktuelle Kreditkarten-Daten an Visa übermittelt (z. B. neu ausgestellte Karten, Änderung Ablaufdatum und/oder Kartennummer, verlorene und gestohlene Karten sowie Benachrichtigungen über geschlossene Konten).

Visa übermittelt die Informationen in elektronischer Form bei Anfragen von teilnehmenden Akzeptanzstellen, Anbietern von mobilen Zahlungslösungen im Zusammenhang mit Kundentransaktionen und/oder bei Anfragen von weiteren am VAU beteiligten Stellen (bspw. Händlerbanken), um diesen die Aktualisierung der Kreditkarten-Daten zu ermöglichen. Dadurch lassen sich Zahlungsablehnungen (z.B. bei Abonnements) reduzieren, die aufgrund veralteter gespeicherter Kartendaten erfolgen können. Der Service ist für den Karteninhaber kostenfrei.

Karteninhaber mit Vertragsabschluss vor dem 08.08.2023 können VAU im Online-Banking aktivieren. Bei Karteninhabern mit Vertragsabschluss ab dem 08.08.2023 ist VAU automatisch aktiviert. Sofern der Karteninhaber VAU nicht nutzen möchte, kann er VAU in seinem Online-Banking deaktivieren. Eine erneute Aktivierung ist möglich.

24. Einziehung und Sperre der Karte

Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

25. Einschaltung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

26. Vertragssprache

Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.

27. Zuständige Aufsichtsbehörden

Zuständige Aufsichtsbehörden sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main und die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main. Die Europäische Zentralbank ist u.a. für die Zulassung der Bank zuständig. Die Bank wird im Institutregister der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter der ID 100178 geführt.

28. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Braunschweig, wenn der Schuldner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

halsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

29. Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie über den anstehenden Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt jedoch nur, sofern Ihre Kapitalerträge den Sparepauschbetrag übersteigen. Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilt haben oder der anteilig erteilte Freistellungsauftrag überschritten wurde. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 Prozent. Kapitalerträge als Teil des Einkommens waren auch bisher kirchensteuerpflichtig, es handelt sich also nicht um eine neue Steuer.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober.

Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten.

Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30.06. eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als „Erklärung zum Sperrvermerk“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; Kirchensteuergesetze der Länder.

30. Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/eine Reallast

Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt „die Sicherheit“), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

31. Weitere Ausnahme vom Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen nicht verpflichtet, wenn die Weitergabe der Informationen zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank nach datenschutzrechtlichen Vorschriften gestattet ist. Etwaige weitere Ausnahmen vom Bankgeheimnis bleiben von dieser Regelung unberührt.

32. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde auch direkt an die Bank wenden. Eine Beschwerde kann der Kunde persönlich in den Filialen der Bank oder auch beim Kundenservice der Bank telefonisch unter 0531-2120 sowie in Textform per E-Mail: info@vwfs.com oder per Brief: Volkswagen Bank GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig einreichen. Um eine zeitnahe Prüfung und Beantwortung Ihrer Beschwerde sicherzustellen, sollte der Kunde den zugrundeliegenden Sachverhalt, auf den sich die Beschwerde bezieht, und das Anliegen möglichst konkret schildern. Ferner sollte der Kunde für etwaige Rückfragen seine aktuellen Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse) mitteilen. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstleistungsverträgen erfolgt dies in Textform (z.B. mittels Brief oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann der privaten Banken wird in deutscher Sprache geführt. Ein etwaiger Schlichtungsantrag muss in Textform (bspw. per Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin; E-Mail: schlichtung@bdb.de gestellt werden. Das Schlichtungsverfahren ist für den Kunden kostenfrei, Auslagen (z.B. Porto, Telefonkosten sowie etwaige Kosten einer sachkundigen Vertretung, sofern eine sachkundige Vertretung im Schlichtungsverfahren gewünscht ist) werden nach der Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken nicht erstattet und sind ggf. außerhalb des Schlichtungsverfahrens geltend zu machen. Im Schlichtungsantrag ist die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, zu schildern und ein konkretes Begehren darzustellen. Dem Schlichtungsantrag sind die zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen in Kopie beizufügen.

Der Kunde hat zu versichern, dass

- a) wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist,
- b) über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist,
- c) die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und
- d) wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien. Die Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken ist unter www.bankenombudsmann.de abrufbar.

Die Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken ist unter www.bankenombudsmann.de abrufbar.

Im Übrigen ist die Bank zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor anderen Schlichtungsstellen weder verpflichtet noch bereit.

– Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, jederzeit eine (kostenfreie) Beschwerde in Schrift- oder Textform per Brief, Fax, E-Mail oder über ein Online-Formular an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu schicken. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Fax: 0228 4108-1550; E-Mail: poststelle@bafin.de; Internetadresse: www.bafin.de. Die Beschwerde soll den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund enthalten.

Stand: 4. Februar 2026

II. Volkswagen Bank GmbH - Sonderbedingungen für die Nutzung von Visa Click to Pay

1. Allgemeines und kompatible Geräte

Die Volkswagen Bank GmbH (nachfolgend „Bank“ genannt) ermöglicht Karteninhabern einer von ihr ausgegebenen Visa Kredit-, Debit- oder Prepaidkarte, mittels Click to Pay weitere kartenbezogene Services zu nutzen. Für die Nutzung von Click to Pay ist es erforderlich, dass beim Karteninhaber der Visa Account Updater aktiviert ist. Die vollumfängliche Nutzung von Click to Pay einschließlich der biometrischen Authentifizierung bei Zahlungen mittels Click to Pay setzt auch voraus, dass der Karteninhaber über ein internetfähiges Endgerät verfügt, welches das FIDO (Fast Identity Online) Authentifizierungsprotokoll unterstützt. Regelmäßige Updates des Betriebssystems des Endgerätes des Karteninhabers sind Grundvoraussetzung für die Nutzung von Click to Pay. Es obliegt dem Karteninhaber, sich vor der Nutzung von Click to Pay darüber zu informieren, ob die von dem Karteninhaber verwendete Hard- und Software die Nutzung ermöglicht.

2. Registrierung des Karteninhabers für Click to Pay

(1) Die Bank registriert den Karteninhaber, der diese Click to Pay-Sonderbedingungen akzeptiert hat, bei Click to Pay. Die Bank legt für den Karteninhaber ein Click to Pay-Profil an, in welchem u.a. die nachfolgenden Daten hinterlegt sind:

- Kartendaten der Visa Karte (Kartennummer; Verfalldatum; CCV);
- Rechnungsadresse;
- Vor- und Nachname des Karteninhabers;
- E-Mail des Karteninhabers;
- und Mobiltelefonnummer des Karteninhabers

(zusammen als „Click to Pay-Daten“ bezeichnet).

(2) Die Bank ist berechtigt, die Click to Pay-Daten jederzeit zu aktualisieren (z. B. Kartennummer und Gültigkeit). Der Karteninhaber kann seine Adressdaten, E-Mail und Mobiltelefonnummer in seinem Online-Banking ändern.

(3) Karteninhaber mit Vertragsabschluss vor dem 04.02.2026 können Click to Pay im Online-Banking aktivieren. Bei Karteninhabern mit Vertragsabschluss ab dem 04.02.2026 ist Click to Pay automatisch aktiviert. Sofern der Karteninhaber Click to Pay nicht nutzen möchte, kann er Click to Pay in seinem Online-Banking deaktivieren. Eine erneute Aktivierung ist möglich.

(4) Die Bank behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen für einzelne Karteninhaber kein Click to Pay anzubieten. Darüber hinaus kann die Bank Click to Pay für einzelne Karteninhaber nachträglich deaktivieren, wenn der Bank unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Fortsetzung des Angebots von Click to Pay an den jeweiligen Karteninhaber nicht zugemutet werden kann (z.B. im Fall der Verletzung der unter Ziffer 4 genannten Sorgfaltspflichten durch den Karteninhaber).

3. Zahlungen mittels Click to Pay

(1) Der Karteninhaber kann das Click to Pay-Profil nutzen, um Kartenzahlungen bei Händlern im elektronischen Handel (eCommerce) („Online-Händler“) abzuschließen. Hierfür ist Voraussetzung, dass der jeweilige Online-Händler Click to Pay unterstützt.

(2) Mit der Auswahl des Feldes „Click to Pay“ oder der Auswahl des Click to Pay-Logos im Checkout des Online-Händlers wird der Karteninhaber in den Zahlprozess geführt.

(3) Sofern der Karteninhaber Click to Pay auf einem neuen Endgerät nutzen möchte, hat er zur Anmeldung bei seinem Click to Pay-Profil seine bei der Bank hinterlegte E-Mail-Adresse anzugeben und im Anschluss das an seine E-Mail-Adresse oder an seine Mobiltelefonnummer versendete Einmalpasswort einzugeben. Der Karteninhaber kann in seinem Click to Pay-Profil eine der dort hinterlegten Karten als Zahlungsmittel auswählen. Eine manuelle Eingabe der Kartendaten ist nicht erforderlich. Zum Abschluss der Zahlung wird der Karteninhaber aufgefordert, die Zahlung mittels einer von der Bank zur Verfügung gestellten Authentifizierungsmethode zu bestätigen. Im

Anschluss wird dem Karteninhaber die Möglichkeit angeboten, sich für zukünftige Zahlungen mittels eines biometrischen Sicherheitsmerkmals, z.B. in Form eines Fingerabdrucks, über sein Endgerät zu authentifizieren. Stimmt der Karteninhaber zu und hinterlegt das biometrische Sicherheitsmerkmal wird das entsprechende Endgerät für Click to Pay registriert. Bei nachfolgende Zahlungen über dasselbe Endgerät kann sich der Karteninhaber mittels des hinterlegten biometrischen Sicherheitsmerkmals authentifizieren.

(4) Die Bank kann in bestimmten aufsichtsrechtlich zugelassenen Fällen nach ihrem eigenen Ermessen von einer Authentifizierung mittels biometrischen Sicherheitsmerkmals absehen.

4. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

- (1) Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass Click to Pay nicht von anderen Personen genutzt werden kann. Der Karteninhaber darf nur gültige E-Mail-Adressen und Telefonnummern verwenden, die sich in seinem Besitz bzw. unter seiner Kontrolle befinden und deren Nutzung zum Senden und Empfangen von Daten und/ oder Nachrichten durch ein Passwort oder sonstiges Sicherheitsmerkmal (z.B. biometrisches Sicherheitsmerkmal) geschützt ist. Der Karteninhaber hat das Passwort oder sonstige Sicherheitsmerkmal für seine bei der Bank hinterlegte E-Mail-Adresse in jedem Fall geheim zu halten; es darf insbesondere nicht
- mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) weitergegeben werden,
 - in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - ungesichert elektronisch gespeichert werden (z.B. Speicherung des E-Mail-Passworts im Klartext im Computer oder im Endgerät) oder
 - auf einem (End-)Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem (End-)Gerät aufbewahrt werden.

(2) Der Karteninhaber darf nur seine eigenen biometrischen Daten im Endgerät hinterlegen. Der Karteninhaber darf Click to Pay nicht auf einem Gerät verwenden, bei welchem die Nutzungsbeschränkungen in nicht vom Karteninhaber autorisierter Weise umgangen wurden (sogenannter „Jailbreak“), da bei diesen Endgeräten ein ausreichender Schutz gegen Angriffe und Betrugsversuche nicht mehr gewährleistet werden kann. Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des Endgeräts fest, welches für Click to Pay registriert ist, so hat er dies unverzüglich der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst unter +49 116 116 anzuzeigen.

5. Entgelte

Für die Nutzung von Click to Pay stellt die Bank dem Karteninhaber kein zusätzliches Entgelt oder zusätzliche Kosten in Rechnung.

6. Schutzrechte – besondere Bestimmungen für die Nutzung von Click to Pay

Click to Pay ist eine urheberrechtlich geschützte Software. Es ist dem Karteninhaber oder Dritten daher untersagt, die Funktion Click to Pay zu bearbeiten, zu verändern, anzupassen, zu übersetzen, davon abgeleitete Werke zu erstellen, sie zu dekompileieren, im Wege des Reverse Engineering zurückzuentwickeln, zu disassemblieren oder anderweitig zu versuchen, an den Quellcode der Funktion Click to Pay zu gelangen, es sei denn, dies ist ausdrücklich gesetzlich gestattet. Ebenso ist dem Karteninhaber oder Dritten die Entfernung, Änderung oder Unkenntlichmachung des Urheberrechtsmerkmals und der Vermerke zu Marken oder besonderem Schutz unterliegenden Rechten der Bank, mit der Bank verbundener oder dritter Unternehmen untersagt, die mit der Funktion Click to Pay und/oder dem Service Click to Pay verbunden bzw. in diesen enthalten sind oder auf die im Zusammenhang mit der Funktion Click to Pay und/oder dem Service Click to Pay oder durch diese zugegriffen werden kann.

Stand: 4. Februar 2026

III. Sonderbedingungen für die Direkt-Rabatte der Visa Card (Kreditkarte)

1. Direkt-Rabatte bei Volkswagen Konzern-Händlern (Deutschland)

Bezahlt der Karteninhaber (Hauptkarteninhaber oder Zusatzkarteninhaber) bei einem Volkswagen Konzern-Händler in Deutschland – soweit der Volkswagen Konzern-Händler am Produkt „EURO CASH“ der Volkswagen Bank GmbH teilnimmt – mit der Visa Kreditkarte, erstattet die Bank 2% des Rechnungsbetrages auf das Kreditkartenkonto. Dies gilt bis zu einem Umsatz von max. 2.000,- Euro innerhalb eines Jahres. Das für den Umsatz maßgebliche Jahr beginnt jeweils im Monat der Kontoanlage.

2. Rückvergütung beim Reisen

Der Karteninhaber kann über das Reise-Center der Bank Pauschalreisen aus einer Auswahl bekannter deutscher Reiseanbieter buchen. Die Abwicklung erfolgt über das Reise-Center. Zwischen der Bank und dem Karteninhaber kommt kein Vertrag bzgl. der gebuchten Reise zustande. Zwischen dem Karteninhaber und dem jeweiligen Reiseanbieter gelten die allgemeinen Bedingungen des jeweiligen Reiseanbieters.

Bei Buchung über das Reise-Center der Bank erhält der Karteninhaber, sofern er die Buchung mittels der Visa Kreditkarte bezahlt, vom Kooperationspartner (Urlaubsplus GmbH) eine Rückvergütung (Reisebonus) in Höhe von 5 % des Buchungspreises auf das beim Kooperationspartner (Urlaubsplus GmbH) hinterlegte Bankkonto. Die Auszahlung

der Rückvergütung erfolgt in der Regel gegen Ende des Folgemonats nach Reisebeginn. Im Falle der Stornierung der Buchung wird auf die Stornogebühren sowie bei nicht angeordneten Buchungen keine Rückvergütung gewährt.

Eine Rückvergütung wird nur gewährt, sofern unser Kooperationspartner (Urlaubsplus GmbH) von dem jeweiligen Veranstalter für die konkrete Buchung eine Vermittlungsprovision erhält.

Die Rückvergütung gilt nicht für die Steuern, zusätzliche Gebühren und vergleichbare Aufschläge sowie bei Kreuzfahrten die An- und Abreise-Pakete, Zusatzleistungen wie Ausflugs- und Getränke-Pakete sowie Treibstoffzuschläge.

3. Modifikation und Wegfall der Direkt Rabatte

Die Bank behält sich vor, die Rabatte zu modifizieren. Das Recht zur Modifikation umfasst insbesondere auch den vollständigen Wegfall der Rabatte.

Modifiziert die Bank die Rabatte zum Nachteil des Karteninhabers, so gelten die Regelungen gemäß Ziffer 22 der Volkswagen Bank GmbH – Sonderbedingungen für die Visa Card (Kreditkarte).

Stand: 8. August 2023

IV. Bedingungen für Buchungen zulasten des Plus Kontos und Kreditkartenkontos

Für die Ausführung von Buchungsaufträgen zulasten der o.g. Konten (nachfolgend Buchung genannt) von Kunden gelten die folgenden Bedingungen:

1. Allgemein

1.1 Erteilung des Buchungsauftrags und Autorisierung

(1) Verfügungen über das Guthaben können jederzeit bargeldlos zu Gunsten des genannten Referenzkontos per Online-Banking, telefonischem (Telebanking) oder schriftlichem Buchungsauftrag vorgenommen werden. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Buchungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.5).

(2) Der Kunde autorisiert den Buchungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Buchung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Buchungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang mit.

1.2 Zugang des Buchungsauftrags bei der Bank

(1) Der Buchungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank oder beim Telebanking am Telefon).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Buchungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Bankgeschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Buchungsauftrag erst am darauf folgenden Bankgeschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Buchungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Buchungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Bankgeschäftstag zugegangen.

1.3 Widerruf des Buchungsauftrags

(1) Nach dem Zugang des Buchungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.2 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Buchung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Buchung bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

1.4 Ausführung des Buchungsauftrags

(1) Die Bank führt den Buchungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.1 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.1 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Buchung ausreichendes Guthaben oder ausreichender Verfügungsrahmen (bei Kreditkarte mit Teilrückzahlungsvereinbarung) in Euro vorhanden ist.

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Buchung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Buchung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Buchungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

1.5 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.4 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Buchungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg, telefonisch oder schriftlich geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Buchungsbetrag wieder herausgeben.

1.6 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Buchungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Buchungsauftrags zu unterrichten.

1.7 Entgelte

Die sich auf Buchungen sowie auf Erfüllung von Nebenpflichten zu Buchungen beziehenden Entgelte – soweit solche Entgelte gesetzlich zugelassen sind – ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der sich auf Buchungen beziehenden Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z.B. das Online-Banking) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

2. Buchungen in Euro

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Buchungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung: Internationale Bankkontonummer (IBAN¹) des Zahlungsempfängers
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN¹ oder Kontonummer des Kunden

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Buchungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Buchungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.2).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Buchung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattungsansprüche

Erstattungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2.3.2 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Buchung oder bei einer nicht autorisierten Buchung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht für nicht autorisierte Buchungen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und für den Zins-schaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.3.2 oder bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Buchung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Buchungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist,
- Die Buchung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Buchungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Buchung einen Anspruch auf Erstattung des Buchungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1 und 2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Buchungen oder aufgrund nicht autorisierter Buchungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Buchung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Buchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

Stand: 22. November 2021

V. Bedingungen für die kontobezogene Nutzung des Online-Banking (Online-Banking-Bedingungen)

1. Leistungsangebot

- (1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.
- (2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- (3) Einzüge per Online-Banking sind pro Transaktion bis zu 1.000.000,- Euro möglich. Darüber hinausgehende Einzahlungen können telefonisch oder schriftlich erteilt werden. Verfügungen per Online-Banking sind in Höhe von 25.000,- Euro pro Tag möglich. Die mit der Bank für die Nutzung des Online-Banking vereinbarten Verfügungslimits können kontenindividuell geändert werden.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

- (1) Der Teilnehmer kann das Online-Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat. (2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen). Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei der ersten Anmeldung sein Einmalkeennwort sofort zu ändern und sich ein neues, persönliches Kennwort zu vergeben. Das Kennwort sollte in regelmäßigen Abständen geändert werden. Das alte Kennwort verliert bei Änderung seine Gültigkeit.
- (3) Authentifizierungselemente sind
 - Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN]),
 - Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
 - Seinelemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).
- (4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinelements an die Bank übermittelt.

3. Zugang zum Online-Banking

- (1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking der Bank, wenn
 - er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kontonummer, Anmeldenname) angibt und
 - er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.
- (2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kunden und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge

4.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden.

Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

- (1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Bank oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.
- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
 - Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
 - Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.
 - Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
 - Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
 - Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.
- (3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6. Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Wählt der Kunde die ausschließliche Online-Kontoführung, so wird die Bank die Kontoauszüge online – d.h. über das Medium Internet (im .pdf-Format) – zur Verfügung stellen. Online-Kontoauszüge stehen für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Ansicht, zum Speichern und zum Ausdruck zur Verfügung.

Danach können Sie die jeweiligen Kontoauszüge postalisch gegen ein Entgelt (gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis) erhalten. Greift der Teilnehmer auf das Online-Postfach, in welchem die Kontoauszüge bereitgestellt sind, länger als 90 Tage nicht zu, ist die Bank berechtigt, die Kontoauszüge in Papierform zu erstellen und dem Teilnehmer auf dem Postweg gegen Auslagenersatz zuzusenden.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

- (1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).
- (2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:
 - (a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
 - nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinelements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.
 - (b) Besitzelemente, wie z. B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und
 - muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon) mit Anwendung für das Online-Banking erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.
 - (c) Seinelemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinelemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinelemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinelement.
 - (3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (zum Beispiel Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.
 - (4) Die für das mobile-TAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.
 - (5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (zum Beispiel mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Teilnehmer
 - den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
 - die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit über die folgenden Kontaktdaten mitteilen:
 - Betrugsverdacht Hotline: 0531 212-859 572
 - betrug@volkswagenbank.deWeiterhin kann der Teilnehmer im Online-Dialog eine selbstständige Sperre vornehmen.
- (2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- (3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

- Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,
- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
 - seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn
 - sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente

des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
– der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines chip-basierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige
(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn
– es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder

– der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

– Nummer 7.1 Absatz 2,

– Nummer 7.1 Absatz 4,

– Nummer 7.3 oder

– Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sicher gestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

– Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

– Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

Stand: 20. März 2025

VI. Volkswagen Bank Sonderbedingungen zum elektronischen Postfach (Online-Postfach)

1. Auftrag zur Einrichtung des elektronischen Postfachs/Leistungsumfang

Die Bank richtet dem am Online-Banking teilnehmenden Kunden ein elektronisches Postfach ein. Das Postfach dient als elektronischer Briefkasten. Es werden persönliche Dokumente für den Kunden (Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, AGB-Änderungen usw.) in diesem Postfach in elektronischer Form bereitgestellt.

Der Kunde kann sich die Unterlagen online ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

2. Verzicht auf papierhafte Zustellung

Mit der Einrichtung des elektronischen Postfachs verzichtet der Kunde auf den postalischen Versand der eingestellten Dokumente.

Die Bank ist weiterhin berechtigt, dem Kunden die Dokumente postalisch oder auf andere Weise zuzusenden, wenn es aufgrund bestimmter Umstände (z. B. Ausfall des Postfachs) oder wegen gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist.

Auf Verlangen des Kunden sendet die Bank die eingestellten Dokumente zusätzlich papierhaft zu. Hierfür wird die Bank ein Entgelt erheben. Die Höhe ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

3. Zugang

Die Dokumente der Bank gehen dem Kunden spätestens nach deren Abruf aus dem elektronischen Postfach zu.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, das elektronische Postfach regelmäßig unter Zuhilfenahme eines Webbrowsers oder der Banking App (App für mobile Endgeräte) auf neu hinterlegte Dokumente zu prüfen. Er kontrolliert die eingestellten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Er verpflichtet sich ferner, etwaige Einwendungen bis spätestens 6 Wochen nach dem Zugang geltend zu machen. Aus Beweisgründen teilt er dies in Textform mit.

5. Unveränderbarkeit der Daten

Sofern die eingestellten Dokumente innerhalb des Postfachs gespeichert oder aufbewahrt werden, verpflichtet sich die Bank keine nachträglichen Änderungen vorzunehmen und damit die Unveränderbarkeit der Daten sicherzustellen.

6. Speicherung der Dokumente

Die Bank stellt die Dokumente (Kontoauszüge, Zinsinformationen, individuelle Kundenkorrespondenz, etc) mindestens für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Ansicht, zum Speichern oder zum Ausdruck zur Verfügung.

Innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist die Bank jederzeit in der Lage, dem Kunden papierhafte Ausfertigungen dieser Mitteilungen zur Verfügung zu stellen. Hierfür wird die Bank ein Entgelt erheben. Die Höhe ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Stand: 4. Oktober 2022

VII. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls

diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

Stand: 1. September 2017

VIII. Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu den Ausführungsfristen, Annahmefristen und Geschäftstagen im Zahlungsverkehr

Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb wie folgt:

Buchungen

Alle Werktage außer Sonnabende, 24. und 31. Dezember, sowie die Feiertage des Landes Niedersachsen.

Bargeldauszahlung am Geldausgabeautomat:
Jeder Tag

Hinweise:

- Die Geschäftstage können sich von den Öffnungszeiten der einzelnen Geschäftsstellen unterscheiden, die an der jeweiligen Geschäftsstelle ausgehängt sind.
- Der Kunde kann seine Zahlungskarte jederzeit einsetzen. Die Festlegung der Geschäftstage betrifft nur die Verarbeitung des Zahlungsvorgangs durch die Bank.

Buchungsaufträge zulasten der o.g. Konten

Dies sind Buchungen, die per Online-Banking, Telefon-Banking oder schriftlich erteilt werden. Buchungsaufträge sind nur innerhalb Deutschlands in Eurowährung möglich.

a. Annahmefrist(en) für Buchungsaufträge
16.00 Uhr an Bankgeschäftstagen

b. Ausführungsfristen für Buchungen innerhalb Deutschlands in Euro

Die Bank stellt sicher, dass der Buchungsbetrag (z.B. beim Telefon-Banking oder Online-Banking) in Euro innerhalb Deutschlands beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers sowohl für beleglose, als auch für in Papierform ausgelöste Buchungen spätestens nach einem Bankgeschäftstag eingeht.

Visa Card

Ausführungsfrist für Zahlungen der Bank aus Visa Card-Verfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger

Die Bank stellt sicher, dass der Kartenzahlungsbetrag bei Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ innerhalb von einem Bankgeschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Bei Kartenzahlungen innerhalb des EWR¹ in anderen EWR-Währungen² als Euro stellt die Bank sicher, dass der Kartenzahlungsbetrag bei Kartenzahlungen spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Kartenzahlungen außerhalb des EWR¹ werden baldmöglichst bewirkt.

Entgelte

Hier sind lediglich die Preise aufgeführt, die sich auf Zahlungsdienste beziehen. Eine komplette Übersicht aller Preise können Sie dem kompletten Preis- und Leistungsverzeichnis entnehmen.

Kreditkartenjahresgebühren Visa Card

- Hauptkarte 33,00 Euro
- Zusatzkarte 22,00 Euro

Sonderleistungen/sonstige Preise

- Kosten für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Visa Card. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zum Ersatz geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind. 10,00 Euro
- Sperren einer Kreditkarte auf Veranlassung des Kunden kostenfrei

SMS-Service

- Basispaket: kostenfrei
- Information per SMS bei Kartenumsätzen ab 500,00 Euro
- Premiumpaket: 1,00 Euro pro Monat
- Information per SMS bei Kartenumsätzen ab 100,00 Euro

photoTAN

- Entgelt für die erstmalige Bereitstellung eines photoTAN-Lesegerätes (pro Lesegerät) 25,00 Euro
- Kosten für den Ersatz eines verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten photoTAN-Lesegerätes (pro Lesegerät). Dies gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zum Ersatz geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind. 25,00 Euro

Bargeldverfügungsbeträge mit der Visa Card:

Bei Verwendung der Visa Card mit PIN am Bargeldautomaten/Bankschalter ist das Transaktionsvolumen innerhalb von 7 Tagen auf insgesamt 2.000,00 Euro begrenzt.

Darüber hinaus gelten folgende Grenzen:

- Bankschalter täglich bis zu 500,00 Euro
- Bargeldautomat täglich bis zu 500,00 Euro
- Bei Lotterien, Casino, Wett- und sonstigen Anbietern von Spielen mit Geldeinsatz sowie beim Kauf von Crypto-Währung über Kreditkarte täglich bis zu 500,00 Euro

Barauszahlungsentgelte Geldausgabeautomaten/Bankschalter mit dem Visa-Zeichen:

- an eigenen Geldausgabeautomaten kostenfrei
- Schalterverfügungen bei Drittbanken 3 % vom Auszahlungsbetrag, mind. 5,00 Euro
- weltweite Bargeldauszahlungen an fremden Geldausgabeautomaten 3 % vom Auszahlungsbetrag, mind. 5,00 Euro ggf. zuzüglich Entgelt des Geldautomatenbetreibers
- Bei allen Bargeldauszahlungen in Fremdwährung fallen zusätzlich 1,75 % des Auszahlungsbetrages an.

Wenn das Girokonto der Volkswagen Bank/Audi Bank als Einzugsbankverbindung beim Visa Card Kreditkartenkonto hinterlegt ist, dann gelten folgende Bargeldauszahlungsentgelte für die Visa Card (Kreditkarte) am Geldausgabeautomaten/Bankschalter mit dem Visa-Zeichen:

- an eigenen Geldausgabeautomaten kostenfrei
- Schalterverfügungen bei Drittbanken 5,00 Euro
- weltweite Bargeldauszahlung an fremden Geldausgabeautomaten:
 - 4-mal im monatlichen Abrechnungszeitraum (gilt auch für Zusatzkarten) kostenfrei
 - alle darüber hinausgehenden Bargeldauszahlungen 2,00 Euro
 - Ggf. zuzüglich Entgelt des fremden Geldautomatenbetreibers
- Bei allen Bargeldauszahlungen in Fremdwährung fallen zusätzlich 1,75 % des Auszahlungsbetrages an.

Internetverfügungsbeträge mit der Visa Card (Internet-Limit):

- Bei Verwendung der Visa Card im elektronischen Handel (Internet)
 - an jedem Bankgeschäftstag innerhalb des eingeräumten Verfügungsrahmens zzgl. eines etwaigen Guthabenbetrages auf dem Kreditkartenkonto, max. jedoch 25.000,00 Euro
- Herabsetzung des Internet-Limits auf 0,00 Euro, so dass keine Verwendungsmöglichkeit im elektronischen Handel (Internet) besteht kostenfrei

Zahlungsverkehr

- Buchungen zulasten des Kreditkartenkontos
- Buchung (Telebanking-/Online-Banking-Aufträge) kostenfrei

Rücklastschriften

- von im Lastschriftverfahren eingezogenen fälligen Zahlungen. Dies gilt nur, wenn der Kunde die Rücklastschrift zu vertreten hat. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist Weitergabe des fremden Entgelts (das fremde Entgelt wird nicht erhoben, wenn das Konto, zulasten dessen der ursprüngliche Lastschrifteinzug erfolgte, ebenfalls bei der Volkswagen Bank/Audi Bank geführt wird.)

Kontoauszüge

- Online-Kontoauszug kostenfrei

Ausfertigung von Duplikaten von Kontoauszügen und Belegen auf Verlangen des Kunden (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hatte). Ein Preis wird nur berechnet, wenn die Erstellung der Duplikate durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde. 5,00 Euro je Beleg

Einsatz der Kreditkarten im Ausland

- in Eurowährung kostenfrei
- in Fremdwährung 1,75 % vom Umsatz

Umrechnung von Forderungen in fremder Währung

Werden mit der Karte Forderungen begründet, die auf fremde Währung lauten, so werden diese zum Visa Europe Marktkurs umgerechnet. Die Visa Europe Marktkurse sind im Internet einsehbar unter: http://www.visaeurope.com/en/cardholders/exchange_rates.aspx

Kommt es bei der Umrechnung des Kurses innerhalb einer EWR-Währung² zu einer Differenz des Visa Europe Marktkurses gegenüber dem zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) zu Ihren Lasten, so stellt diese Differenz ein Währungs-umrechnungsentgelt dar. Die Euro-Referenzwechsellkurse sind im Internet einsehbar unter: https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates

Stand: 20. Juni 2022

Fußnoten

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Nordirland, Zypern.

² Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

Unterlagen zur Kontoeröffnung

Visa Card Kreditkartenkonto

Volkswagen Bank GmbH

(inkl. der Zweigniederlassungen Audi Bank,
ŠKODA Bank und SEAT Bank)

Gifhorner Straße 57 · 38112 Braunschweig

Volkswagen Bank GmbH

Vorvertragliche Informationen inkl. der Informationen nach den Vorschriften des Fernabsatzes

A. Allgemeine Informationen

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen stellen wir folgende Informationen zur Verfügung:

Die Volkswagen Bank GmbH (künftig Bank genannt), Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig, eingetragen im Handelsregister Braunschweig HRB 1819, wird vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Volker Stadler und andere. Die E-Mail-Adresse der Bank lautet kundenservice@volkswagenbank.de.

Die Bank betreibt Bankgeschäfte aller Art und damit zusammenhängende Geschäfte, u.a. die Geschäfte einer Kreditbank. Zuständige Aufsichtsbehörden sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main und die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main. Die Europäische Zentralbank ist u.a. für die Zulassung der Bank zuständig. Die Bank wird im Institutregister der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter der ID 100178 geführt.

Die Vertragsbedingungen und die vorvertraglichen Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren.

Über sicherheitsrelevante Themen oder im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs unterrichten wir Sie ausschließlich über unsere https-gesicherte Website www.volkswagenbank.de oder über Nachrichten in Ihrem Online-Banking-Postfach.

Für das Zustandekommen des Vertrags gilt Folgendes:

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Vertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung des Kontos an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Kontovertrag kommt zustande, wenn dem Kunden die Annahmeerklärung der Bank zugeht.

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrags sowie für den Vertrag und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

–Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde auch direkt an die Bank wenden. Eine Beschwerde kann der Kunde persönlich in den Filialen der Bank oder auch beim Kundenservice der Bank telefonisch unter 0531-2120 sowie in Textform per E-Mail: info@vwfs.com oder per Brief: Volkswagen Bank GmbH, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig einreichen. Um eine zeitnahe Prüfung und Beantwortung Ihrer Beschwerde sicherzustellen, sollte der Kunde den zugrundeliegenden Sachverhalt, auf den sich die Beschwerde bezieht, und das Anliegen möglichst konkret schildern. Ferner sollte der Kunde für etwaige Rückfragen seine aktuellen Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse) mitteilen. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstleistungsverträgen erfolgt dies in Textform (z.B. mittels Brief oder E-Mail).

–Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann der privaten Banken wird in deutscher Sprache geführt. Ein etwaiger Schlichtungsantrag muss in Textform (bspw. per Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin; E-Mail: schlichtung@bdb.de gestellt werden. Das Schlichtungsverfahren ist für den Kunden kostenfrei, Auslagen (z.B. Porto, Telefonkosten sowie etwaige Kosten einer sachkundigen Vertretung, sofern eine sachkundige Vertretung im Schlichtungsverfahren gewünscht ist) werden nach der Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken nicht erstattet und sind ggf. außerhalb des Schlichtungsverfahrens geltend zu machen. Im Schlichtungsantrag ist die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, zu schildern und ein konkretes Begehren darzustellen. Dem Schlichtungsantrag sind die zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen in Kopie beizufügen. Der Kunde hat zu versichern, dass

- a) wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist,
- b) über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist,
- c) die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und
- d) wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

Die Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken ist unter www.bankenombudsmann.de abrufbar.

Im Übrigen ist die Bank zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor anderen Schlichtungsstellen weder verpflichtet noch bereit.

–Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, jederzeit eine (kostenfreie) Beschwerde in Schrift- oder Textform per Brief, Fax, E-Mail oder über ein Online-Formular an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu schicken. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Fax: 0228 4108-1550; E-Mail: poststelle@bafin.de; Internetadresse: www.bafin.de. Die Beschwerde soll den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund enthalten.

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.

Der Kontoinhaber kann während der Vertragslaufzeit jederzeit verlangen, dass ihm die Vertragsbedingungen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen in einer Urkunde in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Soweit sich während des Vertragsverhältnisses unser Name, unsere für die Kundenkommunikation bedeutenden Anschriften oder E-Mail-Adressen, die Aufsichtsbehörden oder relevante öffentliche Register, in die wir eingetragen sind, sowie Registernummern oder gleichwertige in diesen Registern verwendete Kennungen ändern, werden wir unverzüglich auf unserer Internetseite darüber unterrichten.

Kapitalerträge sind einkommensteuerpflichtig.

Im Hinblick auf das vereinbarte Pfandrecht der Bank an Wertpapieren, Sachen und Ansprüchen gilt Folgendes:

Mit Unterzeichnung und Übersendung des Kontoantrags/Kreditkartenantrags an die Bank gibt der Kunde gegenüber der Bank eine bindende Erklärung ab zur Bestellung eines Pfandrechts an den Wertpapieren und Sachen, an denen die Bank Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Das Pfandrecht wird auch bestellt an Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben). Die Bestellung des Pfandrechts kommt zustande, wenn dem Kunden die Annahmeerklärung der Bank zugeht.

Das Pfandrecht ist ein zur Sicherung von bestehenden, künftigen oder bedingten Forderungen der Bank bestelltes Recht an den Wertpapieren, Sachen oder Ansprüchen, welches dazu führt, dass der Kunde über diese Wertpapiere, Sachen oder Ansprüche nicht mehr ohne Zustimmung der Bank verfügen kann. Das Pfandrecht ist vom Entstehen, Erlöschen und von der Durchsetzbarkeit der gesicherten Forderungen abhängig. Bei Pfandreife, d.h. bei Fälligkeit einer gesicherten Forderung, darf die Bank das Pfand verwerten. Die Bank wird den Pfandgegenstand nur in dem Umfange verwerten, wie dies zur Erfüllung der gesicherten Forderungen erforderlich ist.

Der Kunde schuldet für die Bestellung des Pfandrechts keine Zahlung gegenüber der Bank. Hat der Kunde Ansprüche der Bank befriedigt, die durch das Pfandrecht gesichert sind, gilt folgendes: Die Übertragung von nicht akzessorischen Sicherheiten (wie z.B. einer Grundschild) kann der Kunde erst dann verlangen, wenn die durch das Pfandrecht gesicherten Ansprüche vollständig befriedigt sind und die zu übertragenden anderweitigen nicht akzessorischen Sicherheiten nicht mehr zur Sicherung anderer Ansprüche der Bank dienen. Soweit es sich um akzessorische Sicherheiten (wie z.B. eine Bürgschaft oder andere Pfandrechte) handelt, gehen diese kraft Gesetzes auf den Kunden über.

Die Pfandrechtsbestellung endet mit der Erledigung des Sicherungszwecks.

Die von der Bank zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf weiteres.

Stand: 4. August 2025

B. Informationen zum Produkt

1. Mit der/den Kreditkarte/n der Bank wird gleichzeitig die Einräumung eines Verfügungsrahmens beantragt. Innerhalb des dem Karteninhaber eingeräumten Verfügungsrahmens kann der Karteninhaber die von der Bank ausgegebene Kreditkarte – Visa Card – im Inland und als weitere Dienstleistung im Ausland im Rahmen des Visa-Verbundes einsetzen bei Vertragsunternehmen und zum Abheben von Bargeld an zugelassenen Geldautomaten sowie an bestimmten Bankschaltern – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers.
2. Auf das Kreditkartenkonto geleistete Zahlungen des Karteninhabers werden auf dem Kreditkartenkonto verrechnet.
3. Alle mit der Kreditkarte getätigten Umsätze werden bei Eingang bei der Bank mit sofortiger Wirkung dem Kreditkartenkonto belastet. Die anfallenden Entgelte werden ebenfalls dem Kreditkartenkonto belastet, die Jahresgebühr jährlich, transaktionsbezogene Entgelte bei Eingang bei der Bank, sonstige Entgelte zum monatlichen Abrechnungstichtag. Weist das Kreditkartenkonto einen Solsaldo aus, erfolgt der Ausgleich des gesamten Betrags zum Abrechnungstichtag in voller Höhe vom angegebenen Konto. Bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos in monatlichen Teilbeträgen ist der jeweilige Teilbetrag mit Erteilung der Abrechnung fällig. Die Bank begleicht gegenüber den Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Visa Card an ihren Geldautomaten akzeptieren, die vom Kunden mit der Karte getätigten Umsätze bei Eingang bei der Bank.
4. Die jeweils aktuellen Preise und Entgelte für die Visa Card Kreditkarte und die damit zusammenhängenden Leistungen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Volkswagen Bank GmbH. Umsatzbezogene Rabatte entnehmen Sie bitte den „Sonderbedingungen für die Direkt-Rabatte der Visa Card Kreditkarte“.
5. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Karteninhaber kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Bank darf das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

Stand: 1. September 2020

C. Informationen zum Produkt: Visa Secure-Verfahren

1. Das Visa Secure-Verfahren ist ein Verfahren zur Authentifizierung des Karteninhabers bei Online-Transaktionen. Jeder Karteninhaber mit einer für die Online Nutzung zugelassenen Visa Card ist automatisch für das Visa Secure-Verfahren registriert.
2. Bei Bezahlung mit einer für das Visa Secure-Verfahren registrierten Visa Card bei einem Online-Händler, der ebenfalls das Visa Secure-Verfahren unterstützt, erfolgt eine zusätzliche Authentifizierung. Für die Authentifizierung im Visa Secure-Verfahren bietet die Bank dem Karteninhaber verschiedene Authentifizierungsverfahren an (z.B. pushTAN). Sofern er kein Verfahren aktiviert hat oder das gewählte Verfahren nicht zur Verfügung steht (z.B. mangels mobiler Datenverbindung) kann das Visa Secure-Verfahren nicht verwendet werden.

Derzeit bietet die Bank folgende Verfahren an:

(1) photoTAN

Um im Visa Secure-Verfahren mit Hilfe der photoTAN authentifiziert werden zu können, muss der Karteninhaber entweder

- a) die photoTAN App der Bank auf seinem mobilen Endgerät installiert haben oder
- b) ein photoTAN-Lesegerät verwenden. Für die Bereitstellung eines Lesegeräts berechnet die Bank dem Karteninhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt.

Sollte der Karteninhaber noch keine photoTAN genutzt haben, muss zunächst im Online Banking ein Gerät registriert und die photoTAN-Funktion aktiviert werden.

Wenn während einer Online-Transaktion eine Authentifizierung mittels Visa Secure-Verfahren verlangt wird, wird dem Karteninhaber eine photoTAN-Grafik zum Scannen mittels photoTAN App oder photoTAN-Lesegerät angezeigt. Die App oder das Lesegerät generiert daraufhin eine TAN, die der Karteninhaber im Bezahlvorgang eingeben und abschließend bestätigen muss. Die Bank weist darauf hin, dass dem Karteninhaber ggf. Kosten für die Datenverbindung von seinem hierfür zuständigen Dienstleister in Rechnung gestellt werden können, die von der Bank nicht beeinflusst werden können.

(2) pushTAN

Um im Visa Secure-Verfahren mit Hilfe der pushTAN authentifiziert werden zu können, muss der Karteninhaber die photoTAN App der Bank auf seinem mobilen Endgerät instal-

liert haben. Sollte der Karteninhaber die photoTAN App noch nicht genutzt haben, ist zunächst im Online Banking die Registrierung und Aktivierung der photoTAN-Funktion erforderlich. Erst danach kann der Karteninhaber die pushTAN-Funktion in der photoTAN App aktivieren.

Wenn während einer Online-Transaktion eine Authentifizierung mittels Visa Secure-Verfahren verlangt wird, erhält der Karteninhaber eine Benachrichtigung auf sein registriertes mobiles Endgerät. Wenn der Karteninhaber daraufhin seine photoTAN App startet und sich anmeldet, werden ihm in der photoTAN App die Transaktionsdetails der konkreten Online-Transaktion angezeigt. Zum Abschluss der Authentifizierung muss die Online-Transaktion in der photoTAN App freigegeben werden. Die Bank weist darauf hin, dass dem Karten-

inhaber ggf. Kosten für die Datenverbindung von seinem hierfür zuständigen Dienstleister in Rechnung gestellt werden können, die von der Bank nicht beeinflusst werden können.

3. Eine Mindestlaufzeit des Visa Secure-Verfahrens besteht nicht, es beginnt und endet mit dem Vertragsverhältnis über die Visa Card.

4. Der Vertragstext zum Visa Secure-Verfahren wird von der Bank gespeichert. Auf Anfrage des Kunden ist der Vertragstext bei der Bank erhältlich.

Stand: 4. August 2025

Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Volkswagen Bank GmbH, Gifhorn Straße 57, 38112 Braunschweig, E-Mail-Adresse: kundenservice@volkswagenbank.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

- das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
- Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

- zum Zahlungsdienstleister
 - den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in dem der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
- zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
 - einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
 - alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
 - eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
 - die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;
 - das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

7. zur Kommunikation

- die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
- Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
- die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
- einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Vermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

8. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

- eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
- die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

9. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

- die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;
- einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
- gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
 - die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

10. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
11. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden

kann. Besteht eine Verpflichtung zur **Zahlung von Wertersatz**, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden "Informationsbogen für den Einleger" unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Kontoinhaber:

Anrede ☐ Frau ☐ Herr Titel _____ Geburtsdatum _____

Name _____

Vorname _____

Straße _____ Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der Volkswagen Bank GmbH sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut (2) Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: Volkswagen Bank GmbH mit den Zweigniederlassungen Audi Bank, Seat Bank und Skoda Bank
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 Postanschrift: 10178 Berlin Postfach 11 04 48 Deutschland 10834 Berlin Telefon: +49 30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger: (Bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)	

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet. Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die Volkswagen Bank GmbH ist auch unter dem Namen ihrer Zweigniederlassungen Audi Bank, Seat Bank und Skoda Bank tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 Euro gedeckt ist.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter <http://www.edb-banken.de>.

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland
Postanschrift: Postfach 11 04 48, 10834 Berlin, Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960, E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstattet.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden "Informationsbogen für den Einleger" unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der Volkswagen Bank GmbH sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut (2) Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: Volkswagen Bank GmbH mit den Zweigniederlassungen Audi Bank, Seat Bank und Skoda Bank
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland Telefon: +49 30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger: (Bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)	

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet. Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die Volkswagen Bank GmbH ist auch unter dem Namen ihrer Zweigniederlassungen Audi Bank, Seat Bank und Skoda Bank tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 Euro gedeckt ist.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter <http://www.edb-banken.de>.

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland
Postanschrift: Postfach 11 04 48, 10834 Berlin, Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960, E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstattet.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.